

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00622 vom 6. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00622

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00622 du 6 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00622 del 6 ottobre 2006

Erwägungen

E. 1

Kinder (unter 18 Jahren)

Fr.

Fr.

500.--

100.--

4.6. Nach Abzug der Freibeträge von Fr. 600.-- verbleibt ein Überschuss der Einkünfte der Beschwerdeführerin über das erweiterte Existenzminimum von monatlich Fr. 1'065.--. Unter diesen Umständen fehlt es an der Bedürftigkeit und somit an einer weiteren Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung.

5. Nach Gesagtem ist das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 17. Juli 2006 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung in vorliegendem Beschwerdeverfahren abzuweisen.

6. Zu prüfen bleibt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren betreffend die prozessuale Revision beziehungsweise die Wiedererwägung des Einspracheentscheides vom 13. Dezember 2005.

6.1. Wo die Verhältnisse es erfordern, besteht im Sozialversicherungsverfahren laut Art. 37 Abs. 4 ATSG ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung. Gemäss der Rechtsprechung besteht unter engen sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren, wobei es mit den sachlichen Voraussetzungen (Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, erhebliche Tragweite der Sache, Schwierigkeit der aufgeworfenen Fragen, mangelnde Rechtskenntnisse des Versicherten) streng zu nehmen ist. Insbesondere ist an die Voraussetzungen, unter denen eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, ein strenger Massstab anzulegen (BGE 122 I 10 Erw. 2c). Ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren fällt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht. Zusätzlich zu diesen engen sachlichen Voraussetzungen muss auch in zeitlicher Hinsicht eine Limitierung des Anspruchs auf unentgeltliche Verbeiständung erfolgen (BGE 125 V 36 Erw. 4c mit Hinweisen, 114 V 235 Erw. 5b = ZAK 1989 S. 269; AHI 2000 S. 162 ff.,).

6.2. Vorliegend war, wie oben unter Erw. 2.1 f. erwähnt, auf das Gesuch um prozessuale Revision beziehungsweise Wiedererwägung des Einspracheentscheides vom 13. Dezember 2005 nicht einzutreten. Die Gewinnaussichten des Gesuches waren daher als beträchtlich geringer zu gewichten als die Verlustgefahren, weshalb das Gesuch als aussichtslos zu bezeichnen war.

7. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 10. Juli 2006 das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren betreffend prozessuale Revision beziehungsweise Wiedererwägung des Einspracheentscheides vom 13. Dezember 2005 abwies (Urk. 2). Die gegen die Verfügung vom 10. Juli 2006 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

8. Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Laut Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren einfach, rasch, in der Regel öffentlich und für die Parteien kostenlos sein. Der am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Art. 69 Abs. 1 bis IVG statuiert eine Ausnahme von Art. 61 lit. a ATSG. Danach ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung

von IV-Leistungen kostenpflichtig. Nicht unter die Kostenpflicht fallen hingegen die direkt anfechtbaren prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen der IV-Stelle gemäss Art. 52 Abs. 1 (zweiter Satzteil) ATSG.

Bei der angefochtenen Verfügung vom 10. Juli 2006 betreffend Verneinung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Urk. 2) handelt es sich um eine prozess- und verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 ATSG, weshalb das vorliegende Verfahren kostenlos ist.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters

zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.